

Langen:

Eine konsequent inszenierte Vernichtung

Sabine Sunnus

Vier Aktenordner liegen vor mir. Der dickste ist gefüllt mit Briefen. Es sind zum allergrößten Teil Briefe von Gemeindegliedern, dann auch von D.A.V.I.D. e. V. und einer zu dieser Zeit sich neu gebildeten „Initiative gegen Willkür“ in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). 85 Prozent dieser Briefe gehen in die gleiche Richtung: an den Kirchenvorstand (KV), an einzelne KV-Mitglieder, an den Dekan, den Dekanatssynodalvorstand (DSV), an die Pröpstin, die Kirchenleitung, das Leitende Geistliche Amt, an das Personaldezernat und das Rechtsreferat in der Kirchenverwaltung und nicht zuletzt an den Kirchenpräsidenten. Zählt man noch zwei Briefe an die cirka 140 Synodalen der EKHN sowie den Pfarrerausschuss dazu, sind mit ihnen etwa einhundertundachtzig Personen innerhalb der EKHN im „Konfliktfall Langen“ in der Propstei Rhein-Main angesprochen worden. In umgekehrter Richtung ergeben die Antworten noch nicht einmal fünf Prozent. Der Rest sind Korrespondenz informeller Art und Bitten um Beratung.

Wie viel Hoffnung steckt in den anfänglichen Briefen, wie viel Vertrauen in die kirchenleitenden Personen! Immer dringender wird die Bitte um Hilfe und Unterstützung in einem „Konflikt“, den – ganz offensichtlich – zunächst 3, dann 5 Mitglieder des KV mit ihrem Pfarrer bewusst betreiben. Der damalige Vorsitzende bittet erst und fordert schließlich dringende Konfliktregelung. Der Dekan bemüht sich zwar in Gesprächen, ebenso DSV-Mitglieder, doch der strafbare Ausgangspunkt, der sich später wie eine „Initialzündung“ darstellt, wird nicht erkennbar benannt oder gar bearbeitet. Der zeitliche Einsatz des DSV ist hoch, das Ergebnis gleich Null. Und so geht es weiter: Einwände und Argumente der Briefschreiber werden ignoriert, sachorientierte Kommunikation wird verweigert, professionelles Konfliktmanagement abgelehnt. Cirka 2 Jahre lang. Hier die Gemeindeglieder mit ihrem Pfarrer, die Schlimmes abwenden möchten, dort der Kirchenvorstand und auf seiner Seite – für die Gemeindeglieder völlig unverständlich - alle involvierten Leitungsgremien der EKHN. Das Verfahren der so genannten „Ungedeihlichkeit“ nach § 35 a Pfarrerdienstgesetz gegen den Pfarrer der Petrusgemeinde in Langen wird unbeirrt betrieben.

Am Ende, als Pfarrer K. in den Wartstand versetzt wird und seine Klage dagegen vom Kirchlichen Verwaltungsgericht der EKHN abgewiesen wird, wenden sich viele, sehr viele ehemals engagierte Gemeindeglieder tief enttäuscht und selber verletzt von ihrer Kirche ab. Einige treten aus, andere lassen sich umgemeinden

Was war passiert?

Dazu können aus vier Aktenordnern nur einige Eckdaten gezogen werden. Der „Fall Langen“ ist aber bei D.A.V.I.D. e. V. gut dokumentiert:

+ Im Jahr 2002 wurde Pfarrer K. von dem bis zum Beginn des Konfliktes bis auf eine Person identischen KV zum Inhaber der Pfarrstelle in der Petrusgemeinde Langen gewählt. Er war bewusst aus vier Bewerbern ausgesucht worden, da sein Gemeindekonzept, sein theologisches Denken und seine ruhige Art die KV-Mitglieder überzeugten. In der Gemeinde wuchs schnell das Vertrauen in ihn, seine motivierende Fähigkeit und die Achtung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die seelsorgerliche Zuwendung und der stetig steigende Gottesdienstbesuch sind in mehreren Briefen von Gemeindegliedern beschrieben worden.

+ Unstimmigkeiten gab es im Oktober 2003 mit einem Kirchenvorsteher, der verschiedene hausmeisterliche Tätigkeiten übernommen hatte. Da es sich in diesem Rahmen um vermeintliche Kleinigkeiten und mögliche Missverständnisse handelte, verabredeten der Vorsitzende des KV und der Pfarrer mit ihm ein klärendes Dreiergespräch. Das wiederum nahm das betreffende KV-Mitglied ohne Wissen der beiden anderen auf einen in der Hemdtasche versteckten Tonträger auf. Und dieser wurde dann am 27. Dezember 2003 in einem Wohnzimmer von 10 KV-Mitgliedern abgehört und ausgewertet. Nachträglich wird diese Sitzung als KV-Sitzung deklariert und legitimiert, obwohl der Vorsitzende und der Pfarrer nicht geladen waren und ein anderes KV-Mitglied mit Hinweis auf die Untragbarkeit des Vorhabens seine Teilnahme abgesagt hatte. Ein KV-Mitglied ist ohne Bezüge beurlaubte Staatsanwältin, sie hätte ebenfalls wissen müssen, dass solch ein Vorgang eine strafbare Handlung ist. Abgesehen davon stellt er einen massiven Vertrauensbruch dar.

+ Mit Schreiben vom 17. März 2004 stellen dann 5 KV-Mitglieder dieser Wohnzimmer-Gruppe für die KV-Sitzung am 24. März einen Antrag auf vorzeitige Abberufung des KV-Vorsitzenden sowie auf Einschaltung des Dekanatsynodalvorstandes (DSV) „gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 6 Pfarrdienstgesetz (PfdG) wegen des Verhaltens des Pfarrers.“ Der Antrag wird auf die Tagesordnung gesetzt. Die Antragsteller beteuern auf Anfrage wiederholt, sie wollten sich nicht gegen den Pfarrer stellen, nennen aber keine stichhaltigen Gründe für die beiden Begehren. Die Abwahl des Vorsitzenden schlägt fehl.

+ In der Zwischenzeit hat die Ehefrau des Pfarrers nach dem Segen im Sonntagsgottesdienst, den ein Prädikant gehalten und in dem sie die Orgel gespielt hatte, die Besucher gebeten, für den Pfarrer, seine Familie und für die Gemeinde zu beten, da 5 KV-Mitglieder, deren Namen sie nennt, ihren Mann aus der Gemeinde entfernen wollten. Im Anschluss an diesen Gottesdienst entsteht in Kürze eine Unterschriftenliste, womit sich 62 Personen spontan hinter ihren Pfarrer stellen. Ein Gemeindeglied übergibt diese Liste dem Dekan.

+ An der KV-Sitzung vom 24. März 2004 nehmen der Dekan und die Pröpstin der Propstei Rhein-Main teil. Letztere wirft dem Pfarrer vor, gegen die Verschwiegenheitspflicht in Angelegenheiten des KV nach § 43 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung (KGO) verstoßen zu haben, indem er seiner Frau von dem Vorhaben der 5 KV-Mitglieder erzählt habe.

+ Gemeindeglieder wünschen Auskunft vom Kirchenvorstand, was gegen den Pfarrer vorliege, und fordern eine außerordentliche Gemeindeversammlung. Die nötigen Unterschriften dafür übersteigen das formale Maß. Trotzdem wird dieses Begehren lange Zeit übergangen, bis der KV dann schließlich eine Gemeindeversammlung für den 29. August 2004 ansetzt. Die Einladungen dafür stellen allerdings Gemeindeglieder auf eigene Kosten her und verteilen diese auch selbst, um der Frist gerecht zu werden.

+ Die Gemeindeversammlung ist mit über 150 Personen für Langener Verhältnisse außerordentlich gut besucht, nur wenig mehr Gemeindeglieder hatten ein gutes Jahr zuvor diesen Kirchenvorstand gewählt.

Auf die stetig wiederholte Frage (laut Protokoll 11 Mal), was denn der KV gegen den Pfarrer vorzubringen habe, gibt es keine schlüssige Antwort. Eine falsch angebrachte Kette am Hoftor, ein Schild, das angeblich ohne Genehmigung des KV befestigt worden sei, irgendwelche lose Platten und dergleichen mehr auf dieser Ebene müssen zur Erklärung herhalten. Dies führt unmissverständlich zu Unmutsäußerungen. Schließlich begründet die in der Zwischenzeit neu gewählte Vorsitzende das Betreiben gegen den Pfarrer mit „seinem absoluten Herrschaftsgebahren“. Auf nachbohrendes Fragen ziehen sich die betreffenden KV-

Mitglieder auf ihre Verschwiegenheitspflicht zurück. Die Vorwürfe jedoch werden in der Presse wiederholt.

Da das Vertrauen in ihren Kirchenvorstand nachhaltig gestört ist, fordern circa 90 Prozent der Anwesenden dessen kompletten Rücktritt, um den Weg für Neuwahlen frei zu machen. Der schriftlich übergebene und deutlich protokollierte Antrag ist zu keiner Zeit vom KV bearbeitet worden. Ergebnisse dazu liegen nicht vor. Auch aus keinem weiteren kirchenleitenden Gremium wurde dieser Antrag jemals erwähnt. Im Gegenteil: Mit Zahlenspielen wird in Folge versucht, das Engagement der aktiven Gemeindeglieder in der Öffentlichkeit sowie in den wenigen, spärlichen Antwortbriefen herunter zu spielen.

Der KV kann also nicht vermitteln, weshalb der Pfarrer gehen soll. Nachweislich zeigen sich die Vorwürfe als haltlos, Aussagen werden als Verleumdung und Rufschädigung erkannt, die Empörung wächst.

Dessen ungeachtet informiert die DSV-Vorsitzende die Versammlung, dass das Schlichtungsverfahren vom DSV eingeleitet werde. Das ist faktisch und kirchenjuristisch die Eröffnung des Ungedeihlichkeitsverfahrens.

Auch hierzu liegen eine Reihe Eingaben von Gemeindegliedern vor. Ausschließlich argumentativ und mit Hinweisen auf christliche Ethik setzen sie sich mit den bisherigen Vorwürfen, Halb- und Unwahrheiten auseinander und weisen auf das drohende Unrecht hin.

+ In der KV-Sitzung unmittelbar vor der Gemeindeversammlung hatte der langjährige Vorsitzende des Kirchenvorstandes seinen Vorsitz aufgegeben. Die feindliche Atmosphäre und der Verantwortungsdruck lasteten stark auf ihm und er glaubte, mit seinem Schritt der Situation noch eine andere Wendung zu verschaffen. Der DSV hatte nämlich zu einem früheren Zeitpunkt vier Alternativen zur Beendigung des Konflikts vorgeschlagen: 1. Der Vorsitzende tritt zurück, 2. der Pfarrer tritt zurück, 3. einige Kirchenvorsteher/innen treten zurück, 4. der Kirchenvorstand löst sich auf. Im Gemeindebrief liest sich seine Erklärung dann so: „...um damit zu erreichen, dass der Pfarrer K. unser Gemeindepfarrer bleibt.“

Leider wurde das Vertrauen in die Ernsthaftigkeit dieser Vorschläge enttäuscht. Der Rücktritt gab lediglich das Feld frei. Eine der treibenden Kirchenvorsteherinnen wurde nun zu seiner Nachfolgerin gewählt.

+ Diese tritt zusammen mit den bekannten KV-Mitgliedern nach: Sie werfen dem ehemaligen Vorsitzenden „schwerwiegendes Fehlverhalten“ in Bezug auf Finanzangelegenheiten in der Gemeinde vor und wollen eine Sondersitzung „zur Abwendung weiteren Schadens“ einberufen. Ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamt der EKHN findet keine Beanstandungen. Und eine von D.A.V.I.D. e. V. eingeschaltete Bankfachfrau – ehemals in Leitungsposition – widerlegt die Vorwürfe schriftlich und detailliert, einige Versäumnisse fallen sogar auf die Antragsteller selber zurück. Diese Diskriminierung eines in der Gemeinde sowie im Dekanat auch als Lektor wertgeschätzten Christen ist spätestens mit schriftlichen Mitteilungen auch dem Dekan, der Pröpstin und anderen kirchenleitenden Personen bekannt. Eine Entschuldigung hat es von niemandem gegeben. Das Thema wurde von dieser Seite mit keiner Silbe mehr erwähnt. Die angedrohte Sondersitzung hat niemals stattgefunden.

+ Unmittelbar vor der Gemeindeversammlung geht die neue KV-Vorsitzende in die breite Öffentlichkeit. In einem Zeitungsinterview der örtlichen Presse spricht sie von Chaos in der Gemeinde und lässt keinen Zweifel daran, dass der Pfarrer weg muss. Auch der Dekan äußert sich in einem Zeitungsinterview in dieser Richtung, obwohl er öffentlich immer wieder betont, gegen den Pfarrer läge nichts vor. Schließlich wird die Pröpstin nach dem Reformationsgottesdienst in der Petrusgemeinde von einem Gemeindeglied gebeten, sich für den Pfarrer und die Gemeinde einzusetzen und dafür zu sorgen, dass Pfarrer K. bleiben kann. „Das kommt überhaupt nicht in Frage. Der muss gehen!“, war ihre einzige mit erschreckendem Unwillen formulierte Antwort. Das Schlichtungsverfahren, im September vom DSV beantragt, war noch nicht richtig angelaufen.

+ Für das so genannte „Schlichtungsverfahren“ müssen die streitenden Parteien ihren jeweiligen Schlichter aus einer Liste der Kirchenleitung – und nur aus dieser – benennen. Nach den bis dato gemachten Erfahrungen zweifeln Gemeindeglieder nun erheblich an der Neutralität dieses Verfahrens. Auch dazu gibt es schriftliche Erklärungen. Tatsächlich hatte später auch nur der Schlichter der KV-Seite ein Votum abgegeben: Die Schlichtung sei gescheitert. Ein inhaltlicher Vorgang, der als ernstzunehmender Schlichtungsversuch anzusehen wäre, ist nicht bekannt.

+ Im Oktober 2004 bildet sich die „Initiative Pro Pfarrer“, die später von 368 Unterschriften gestützt wird. Sie erhebt die Forderung, das Schlichtungsverfahren einzustellen und verweist auf die oft zitierte Feststellung des Dekans, gegen Pfarrer K. läge kirchenrechtlich nichts vor. Sie argumentiert und fordert in dreizehn Punkten unter anderem:

„Nach dem Verursacherprinzip ist es dringend notwendig, das Verfahren einzustellen und Neuwahlen zu veranlassen. Denn wer ein Verfahren durch Antrag in Gang gesetzt hat, kann diesem Verfahren durch Rücknahme den Boden entziehen. Dies ist die bestmögliche Lösung des Konflikts, sowohl für die beteiligten Personen der Gemeinde als auch der Kirche. Es ist auch die ehrlichste Lösung - auch im Sinn des Evangeliums.“

Und die Vertreter der Initiative Pro Pfarrer sehen das Unheil im „Zerrüttungsprinzip“, wonach nach Aussage des Dekans das Schlichtungsverfahren geführt werde. „Alle Verfahren nach diesem Prinzip sind unzulässig, denn es fördert die üble Nachrede, ja es fordert sie geradezu heraus. Die Zerrüttung haben 5 KV-Mitglieder herbeigeführt, also müssen auch die die Folgen ihres Tuns verantworten und nicht der Pfarrer. Denn Sie würden einige KV-Mitglieder für ihre zum Teil kriminellen Methoden belohnen. Damit würde ein Beispiel gesetzt, dass gerade üble Nachrede und andere Untaten zum Erfolg führen. Dies verstößt gegen die 10 Gebote, die ja von Gott kommen.“

Es ist müßig, alle Argumente, alle Versuche, mit den kirchenleitenden Personen in einen kommunikativen Austausch zu kommen und zu retten, was zu retten noch erhofft wurde, hier aufzulisten. Die sehr wenigen Antworten, der Pröpstin, des Kirchenpräsidenten oder dessen Referenten, andere liegen uns nicht vor, oder die öffentliche Stellungnahme des DSV lehnen eine Verantwortung ab. Sie verweisen auf „laufendes Verfahren“, unzutreffende Zuständigkeit, erfolglose Bemühungen im Streit „ähnlich wie bei einer zerrütteten Ehe“ oder füllen eineinhalb Seiten über die Verschwiegenheitspflicht. Nicht eine der Antworten geht auf die vorgebrachte Sache ein. Gesprächswünsche und Gesprächsangebote werden nicht aufgenommen. Achtzig Prozent der Briefe erhalten nicht einmal eine Eingangsbestätigung.

Bis zur Abweisung der Klage des Pfarrers beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der EKHN gegen seine Wartestandsversetzung zum 1. Juli 2005 haben Gemeindeglieder mit ihren Möglichkeiten um ihren Pfarrer gekämpft. Sie haben dabei quasi „amtlich“ erfahren, dass es in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau „keine Basisdemokratie“ gibt. So die Pröpstin bei der offiziellen Verteidigung der Wartestandsversetzung in der entsprechenden Veranstaltung vom 21. 8. 2005. Mit diesem Argument hatte bereits der KV mehrmals in der Öffentlichkeit operiert und verstärkt: „Wir sind die Regierung.“

Und selbstverständlich war die Presse immer „dabei“. Anfangs noch sachlich mitteilend, ab der veröffentlichten Kampfansage der Vorsitzenden in zunehmendem Maße polarisierend, allen voran die örtliche Langener Zeitung. Ihre zunehmend agitatorischen Kommentare verlassen immer deutlicher den professionellen Boden, eine der tendenziösen Mitteilungen kann nur allein aus dem Kirchenvorstand oder einem kirchenleitenden Gremium stammen. Wohltuend abgehoben haben sich dagegen die wöchentliche Annoncen-Zeitung sowie die Lokalberichterstattung überörtlicher Zeitungen. Leserbriefe setzen sich überwiegend kritisch mit dem Betreiben des Kirchenvorstands und der „Kirchenleitung“ auseinander. Nicht alle werden veröffentlicht. Und als der Pfarrer am 2. Juni 2005 mit sofortiger Wirkung beurlaubt wird, schreibt eine Gottesdienstbesucherin:

„Da wird ein beliebter Pfarrer vor dem Altar im Zeichen des Kreuzes – man muss schon sagen, wie ein Verbrecher – abgetakelt, beurlaubt und in den Wartestand versetzt, drohender Verlust von Wohnung und Geld mitgeteilt. Für mich ein unfassbarer Vorgang, da mir bis heute der wahre Grund des Verfahrens nicht klar ist und keiner eine definitive Auskunft geben kann.

Aber nun kommt das Unglaubliche: Nach dieser Aussage wird kommentarlos, ohne Übergang zum gemeinsamen Gottesdienst gebeten. Was für eine infame Zumutung für alle, die an diesem Pfarrer hängen. Als mir bewusst wurde, was für eine unchristliche und taktlose Abwicklung hier stattfindet, habe ich spontan den Gottesdienst verlassen...“ Und mit ihr die Mehrzahl der Besucher.

Auszug aus der Kirche. Dieses Bild habe ich vor Augen, als am 18. Oktober 2007 das angeforderte Gerichtsurteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (KVVG) der EKHN, Az II 12/05, auf meinem Schreibtisch liegt. Ergangen war es Ende Oktober 2006 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2006. Die 2. Kammer des KVVG hat die Klage des Pfarrer K. gegen seine Versetzung in den Wartestand abgewiesen.

Bei genauem Hinsehen auf das Urteil stellt sich in erschreckender Weise heraus, dass dem Kläger seine eingeforderten Rechte verwehrt, bzw. abgelehnt worden sind. Auch wenn dies formal-juristisch möglich sein mag, fällt auf, dass alle Anträge, z. B. zum Rechtsschutzbedürfnis, zur Befangenheit und zu einem Eilverfahren, abgewiesen worden sind. Letzteres machte es der Kirchenverwaltung möglich, vollendete Tatsachen zu schaffen. Der Kläger mit seiner Sicht der Dinge kommt nur äußerst knapp in seiner Klagebegründung vor, nicht aber explizit in Bezug auf die immensen Vorwürfe und Beurteilungen seiner Persönlichkeit von der anderen Seite oder auch im Blick auf die Zusammenhänge des Konflikts oder gar seiner Ursachen. Zeugen sind nicht geladen, Tatsachen nicht geprüft. Das Vorgehen des Kirchenvorstandes wird nicht thematisiert. Die Tatsache, dass ein „ungedeihliches Wirken in der Gemeinde“ nicht vorliegt, findet keine Erwähnung. Der Antrag auf Rücktritt des KV ist keine Silbe wert. Das Schlichtungsverfahren bleibt undurchsichtig.

Stattdessen durchzieht das Urteil ein Persönlichkeitsbild des Pfarrers, das einem psychologischen Gutachten nach humanistisch - ethischen Prinzipien nicht Stand halten

würde. In seiner unangefochtenen Einseitigkeit zerstört es dem Kläger die berufliche Zukunft. Danach gibt es für ihn keine mehr.

Es ist zu fragen, ob solch eine durchgängig negative Gesamtbeurteilung und damit berufsvernichtende Verurteilung überhaupt zulässig ist. Vor allem deshalb, weil das Gericht sich dabei nicht auf eigene Recherchen stützt. Es bezieht sich allein auf die Vorlagen des KV und der kirchenleitenden Gremien, Personen, Referate, Dezernate. Unter anderem legt es erkennbar ein Schriftstück zugrunde, das die Vorsitzende des KV zum „Nachweis“ der ungedeihlichen Zusammenarbeit für die entscheidende KV-Sitzung angefertigt hatte. Entgegen jeder Verschwiegenheitspflicht des KV tauchte dieses Schriftstück mit geschwärzter Überschrift in vermeintlich anonymisierter Form in der Gemeinde auf und machte seine Runde. Es ist unhaltbar formuliert und enthält unbewiesene Anschuldigungen, es wirft bei unparteiischem Blick ein bedenkliches Licht auf die Verfasserin.

Ob das Urteil formaljuristisch haltbar ist, kann mangels Berufungsgericht nicht geklärt werden. In der Sache jedoch wirkt es wie das Schlussstück einer konzertierten Anstrengung, die angestrebte „Ungedeihlichkeit“ über ein umfassend negatives Persönlichkeitsbild zu legitimieren.

In diesem Fall kommt gravierend hinzu, dass es am 17. März 2006 keinen Austausch zum Tatsachenbestand gegeben hat. Deshalb kann von einer mündlichen Verhandlung, die prozessualen Standards im Sinne des Austauschs von Rechtspositionen genügt, nicht die Rede sein. Die Parteien waren anwesend, doch das Gericht hat sich nach der Verlesung des Sachberichts, der Darstellung des Sachverhalts durch die Parteien, der Klärung einiger formaler Fragen sowie der Stellung der Anträge durch die Bevollmächtigten unvermutet zurückgezogen.

Zur materiellrechtlichen Kernfrage, inwieweit die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des § 35a PfdDG auf den Kläger - Versetzung wegen ungedeihlicher Amtsführung - gegeben waren, wurde nicht verhandelt.

Um zu verhindern, dass das Urteil auf dieser unzureichenden Grundlage gesprochen wird, haben die Rechtsanwälte des Klägers einen Befangenheitsantrag gestellt. Dieser wurde später von der gleichen Kammer des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts zurückgewiesen.

Anzumerken ist auch noch, dass Öffentlichkeit zur mündlichen Verhandlung nicht zugelassen ist, der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit aber per Dekret zum Nebenkläger erklärt wurde. Der Vertreter des Pfarrerausschusses der EKHN musste vor der Tür bleiben.

Die Verhandlungen vor dem KVVG der EKHN sind grundsätzlich nicht öffentlich, eine zweite Instanz gibt es nicht. In dieser Kombination steht die EKHN allein auf der weiten Flur der EKD. Und ganz sicher weit und breit allein im rechtsstaatlichen Gefüge unserer Demokratie.

Dieser Richterspruch eines kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht, das der EKHN, ist nicht nur zutiefst bedauerlich. Er hinterlässt die Gewissheit, dass Pfarrer oder Pfarrerinnen mit einem Ungedeihlichkeitsverfahren in einem rechtsfreien Raum stehen. Sie haben keine rechtliche Chance im Sinne des Grundgesetzes.

Und das in einer evangelisch-christlichen Kirche. In einer Demokratie. In der heutigen Zeit.